



3.2 **Offene Bauweise (o)** (§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge der Gebäude darf höchstens 50 m betragen.

3.3 **Abweichende Bauweise (a)** (§ 22 Abs. 4 BauNVO)  
Es wird eine halboffene Bauweise festgesetzt. Dabei ist die Grundstücksgrenze zwischen dem WA1 und dem WA2 geschlossen zu bebauen. Die Gebäudehöhe darf 50 m nicht überschreiten.

3.4 **Baugrenzen** (§ 23 Abs. 3 BauNVO) und **Baulinie** (§ 23 Abs. 2 BauNVO)  
Die überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) werden durch Baugrenzen festgelegt. Untergeordnete Gebäudeteile wie Balkone, Erker und Vordächer dürfen in WA2 die rückwärtige Baugrenze bis zu einer max. Tiefe von 1,80 m überschreiten. Straßenseitig ist diese Festsetzung unzulässig.

3.5 **Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen** (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 14 BauNVO)  
Tiefgaragen und nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen (i. S. d. § 14 BauNVO) sowie oberirdische Garagen und Carports sind hingegen nur in den überbaubaren Flächen zulässig. Ausgenommen sind Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen. Diese sind ohne Anwendung der textlichen Festsetzungen zulässig.

3.5.1 **Stellplätze** (§ 12 BauNVO)  
Soweit nicht unter den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, Ziffer III, Punkt 1 abweichend geregelt, findet im Plangebiet die Stellplatzsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main Anwendung.

4. **Grünflächen** (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

4.1 **Öffentliche Grünfläche (OG)**  
In der OG wird die Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.

5. **Versorgungsleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)  
Strom-, Telekommunikations- sowie sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen sind zur Wahrung des Stadtbildes ausschließlich unterirdisch zu führen.

6. **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
Die Fläche GLF1 ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Mieter und Eigentümers des Igelwegs 2-4 sowie deren Besucher ausgewiesen.

Das GFL2 besteht ebenfalls zugunsten der Eigentümer, Mieter und Besucher des Igelwegs 2-4 im Bereich des WA4.

**II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**  
Aufgrund § 91 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198) i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

1. **Vorgärten**  
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die straßenseitig nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme der notwendigen Zuwegung, Zufahrten, Abfallbehälter, Fahrradstellanlagen im Sinne einer Grünfläche zu entwickeln und zu erhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Grauwacke, Kies, Wasserbausteinen o. ä. ist unzulässig.
2. **Müllaufstellorte**  
Müllaufstellflächen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind nur zulässig, wenn diese mit einem festen Sichtschutz umgeben sind, sodass sie vom öffentlichen Straßenraum her nicht einsehbar sind.
3. **Dachform und Dachneigung**  
Im Plangebiet sind ausschließlich Satteldächer zulässig. Dachneigung, Dacheindeckung, Material und Farbe der aneinanderstoßenden Dächer sind gleich zu gestalten.  
Im gesamten Geltungsbereich sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 40 bis 50 Grad zulässig. Die in der Nutzungsschablone festgelegte max. Firsthöhe von 14 m (WA1, WA2), 16,50 m (WA3) bzw. 10,00 m (WA4) darf dabei nicht überschritten werden.

**III. Landschaftsplanerische Festsetzungen**  
Aufgrund § 9 Abs. 4 BauGB, i. V. mit dem Bundesnaturschutzgesetz 2010, i. V. mit § 91 Abs. 1 HBO 2018 werden folgende Vorschriften und Inhalte der Landschaftsplanung festgesetzt:

1. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
- Der Oberboden ist bei allen Baumaßnahmen gemäß DIN 18915 zu sichern und fachgerecht zu lagern.  
- Die unter Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung nicht überbaubaren Flächen und die nicht von baulichen Anlagen überbauten Flächen sind zu 100% gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Flächen sind, soweit diese nicht bebaut werden, ebenfalls gärtnerisch anzulegen.  
- Mindestens 80 % der Neupflanzungen müssen aus einheimischen Pflanzen bestehen (vgl. Pflanzempfehlungsliste). Der Nadelgehölzanteil darf 20 % nicht überschreiten.  
- Stellplätze sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen, dabei gilt es DWA A-138 sowie DWA A-153 zu berücksichtigen.  
- Die Wandflächen von Nebengebäuden sind mit einer vertikalen Begrünung aus selbstklimmenden, rankenden, schlingenden Pflanzen zu begrünen.
2. **Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)  
- Die Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme durchzuführen.  
- Folgende Mindestanforderungen an die Pflanzqualitäten des eingesetzten Pflanzgutes sind zu erfüllen:  
- großkronige Baumarten: Bäume mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm (dreimal verpflanzt)  
- kleinkronige Baumarten: Heister von 125 bis 150 cm Höhe (zweimal verpflanzt)  
- Baumhecke: Sträucher (zweimal verpflanzt, Mindestgröße 60-80 bzw. 60-100 cm)  
- Bei der öffentlichen Grünfläche sind aufgrund der Nutzung als Spielplatz besondere Pflanzforderungen zu berücksichtigen.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Zahl der Vollgeschosse im WA1, WA2 und WA3 als zurechnendes Maß festgesetzt wird.

2.1. **Gebäudehöhen** (§ 18 BauNVO)  
Die Gebäudehöhen (§ 18 BauNVO) sind in Form von max. Angaben vorgegeben. Der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen liegt senkrecht zur Gebäudemitte auf der Fahrbahnseite. Hierbei wird die städtische Verkehrsfläche (Igelweg bzw. Im Hasengrund) als Bezugspunkt angenommen.

Die Gebäudehöhen werden wie folgt gemessen:  
- TH: Bezugspunkt bis Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut mit der Außenwand  
- FH: Bezugspunkt bis Schnittpunkt mit der Oberkante Dachhaut First- bzw. Hochpunkt  
Angenehnt an die Bestandsbebauung wird für das WA1, WA2 und WA3 die max. TH auf 10,00 m festgesetzt. Die max. FH wird im WA1 und WA2 auf 14,00 m begrenzt. Für das WA3 gilt eine max. FH von 16,50 m. Im WA4 hingegen sind lediglich eine max. TH von 7,00 m sowie eine max. FH von 10,00 m zulässig.

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf durch Anlagen oder Bauteile der technischen Gebäudeausrüstung (z. B. Kamine, Lüftungseinrichtungen, Aufzugsüberfahrten, Photovoltaik) um bis zu 1 m überschritten werden.

3. **Bauweise und Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1. **Geschlossene Bauweise (g)** (§ 22 Abs. 3 BauNVO)  
In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet.

1.1 **Vermässunggefährdete Fläche**  
Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseranhebungen möglich, die zu einer „Vermässung“ führen können und bei der künftigen Bebauung zu berücksichtigen ist.  
Der „Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried“ ist mit Datum vom 09. April 1999 gemäß §§ 118 und 119 HWG festgelegt und im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 21/1999, Seite 1659“ sowie die Fortschreibung in Nr. 31/2006, Seite 1704, veröffentlicht.

Anhand der vorliegenden „Grundwasserflurabstandskarten“ (vgl. hydrologisches Gutachten „Bemessungsrundwasserstände in Rüsselsheim“, BGS Umweltplanung GmbH, Darmstadt v. 2006) ist im gesamten Planungsgebiet mit sehr hohen Grundwasserständen, zwischen 83,5 m und 84,5 m über NN zu rechnen (Daten 2006).

Aufgrund der hohen bzw. schwankenden Grundwasserstände (Vermässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrisschäden in Trockenperioden) im Kreis Groß-Gerau wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bauherr eigenverantwortlich für Vermässungsschäden an den Bauwerken ist und gegebenenfalls entsprechende bauliche Vorkehrungen gegen das Eindringen von drückendem Grund- und Schichtenwasser oder auch Wasserhaushaltungsmaßnahmen während der Bauzeit zu treffen hat. Eine Abdichtung von Kellern bis zur Geländeoberfläche ist dringend zu empfehlen (vgl. Kapitel 5 „Bewertung und Empfehlung zur Umsetzung“ des hydrologischen Gutachtens „Bemessungsrundwasserstände in Rüsselsheim“, BGS Umweltplanung GmbH, Darmstadt v. 2006).

Es wird auf mögliche Schäden durch Starkregenvorkommen im Plangebiet hingewiesen. Zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen-Ereignisse werden vorbeugende bauliche Maßnahmen an Gebäuden dringend empfohlen. In das Erreich führende Bauteile (Kellerwände, Lichtschächte, Bodenplatten und Rohrdurchlässe, etc.) sind von permanent drückendem Wasser gemäß DIN 18195, Teil 6, Abschnitt 8, zu schützen (z.B. durch den Einbau von weißen Wannen). Darüber hinaus können individuelle Schutzmaßnahmen an Gebäuden sinnvoll werden, die jedoch einer Einzelfallbetrachtung unterliegen und von den Bauherren bestimmt werden sollen.

Zu beachten ist weiterhin das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in seiner Neufassung, in Kraft getreten am 06.01.2018.

1.2. **Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten** (§ 9 Abs. 6a BauGB; § 78b WHG)  
Das Plangebiet ist als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gekennzeichnet (§ 9 Abs. 6a BauGB; § 78 b Absatz 1 WHG). Die aufgeführten Hinweise der Bauabstandsplanung-Änderung unter V „Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften“, Punkt 1 „Risikogebiet außerhalb von (§ 9 Abs. 6a BauGB; § 78b WHG)“ sind zu beachten.

**V. Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften**  
1. **Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten** (§ 9 Abs. 6a BauGB; § 78b WHG)  
Für das Plangebiet gelten die im Rahmen des Hochwasserrisikomanagementplans für den Rhein erstellten Risikokarten. Die zutreffende Karte vom November 2013 ist einsehbar unter:  
[https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/wasser/hochwasser/hwmp/Rhein/-karten/Rhein\\_R100.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/wasser/hochwasser/hwmp/Rhein/-karten/Rhein_R100.pdf)  
Gemäß des Hochwasserrisikomanagementplans Rhein, Risikokarte Rhein, liegt das Plangebiet innerhalb einer potentiellen Überschwemmungsgrenze bei HQ Extern.

Durch die Novellierung des WHG, in Kraft getreten am 06.01.2018, wurden neue Bestimmungen für Risikogebiete getroffen. Es sind die Regelungen des § 78 b WHG zu beachten. Diese wurden gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in die Bebauungsplanung übernommen.

Es sind die Regelungen des § 78 b Abs. 1 des WHG zu beachten. Bei der Umsetzung von Bauvorhaben sind an der jeweiligen Örtlichkeit des Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten vorbeugende angepasste und angemessene bauliche Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, insbesondere vorbeugend möglicher Schäden durch eventuelle Starkregenereignisse.

„Nach § 78 Abs.1 Nr. 1 WHG sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, dass nach § 78 b Abs.1 und 2 WHG bauliche Anlagen außerhalb der von Nr. 1 erfassten Gebiete nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden sollen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.“

Es wird auf die Vorgaben des § 78c WHG für Heizölverbrauchsanlagen in diesen Risikogebieten hingewiesen. Gemäß § 78c Abs. 2 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in diesen Gebieten verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Aus Gründen der Gefahrenabwehr bzw. Minderung sind Wohnräume in Kellergeschossen unzulässig.

**VI. Hinweise und Vermerke**  
1. **Trinkwasserschutzzone III A**  
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanung – Änderung Nr. 72/9 befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet „Wasserwerk Hof Schönau“ der Zone III A der Stadtwerke Mainz. Die entsprechende Schutzbezugsverordnung vom 10.08.1994, StAnz.: Nr. 36/84, S. 1745, ist zu beachten.

**2. Kampfmittel**  
Nach Information des Regierungspräsidiums Darmstadt ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im Stadtgebiet von Rüsselsheim noch Kampfmittel vorhanden sind. Auf eine erforderliche systematische Überprüfung (Sonderung auf Kampfmittel) der Grundstücksflächen vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen wird daher hingewiesen.

**VII. Rechtsgrundlagen/ Quellenachweis**  
- **Baugesetzbuch (BauGB)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)  
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**  
in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I, S.3434)  
- **Hessische Bauordnung (HBO)**  
vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198)  
- **Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)**  
vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.)  
- **Hessisches Wassergesetz (HWG)**  
in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366)  
- **Planausschnitt „Lage im Stadtgebiet“** Quelle: Hess. Verwaltung f. Bodenmanagement u. Geoinformation (HVBG)  
- **Verordnung über die Nutzung baulicher Grundstücke - Bauzonierungsverordnung (BauZVO)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)  
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung (PlanZV)**  
vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991; S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)  
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**  
in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07. 2017 (BGBl. I, S. 2771)

3. **Bodendenkmäler**  
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelletreste entdeckt werden können. Archaische Bodendenkmäler unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archaische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Unmittelbar südwestlich und östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 72/9 „Im Hasengrund, 9. Änderung“ wurden Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG bekannt, deren Ausdehnung nicht abschließend geklärt ist.  
Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen. Außerdem gilt es die Genehmigungspflicht zur Veränderung von Kulturdenkmälern nach § 18 HDSchG zu beachten.

4. **Bodenschutz**  
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, sowie der Stadt Rüsselsheim am Main mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder für die Allgemeinheit herbeizuführen.

5. **Altlasten**  
Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung von Belastungen gilt hierbei das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr. Geht die Plangeberin etwaigen Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadenersatz. In der Altlastenliste (ALTI) des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) ist für das Plangebiet kein Eintrag verzeichnet. Ein Altlastenverdacht liegt daher derzeit vor. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes bauseits festgestellt werden, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt/ Dez. IV/Da 41.5), sowie die Stadt Rüsselsheim zu informieren.

6. **Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim**  
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Satzung zum Schutz der Baum- und Grünbestände der Stadt Rüsselsheim am Main vom 15.08.2006 zu beachten.

7. **Artenschutz**  
Hinweis zum Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG: Bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei späteren Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme genehmigungspflichtig ist oder nicht.

8. **Gehölzrodung**  
Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind die notwendigen Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzelt (1. März - 30. September) durchzuführen. Eine Ausnahme bildet eine vorab ausgegangene qualifizierte Begehung, welche Baumarbeiten und Rodungen innerhalb der Schutzzeiten erlaubt. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit ggf. erforderlicher Befreiungen nach § 44 und/oder § 39 BNatSchG hingewiesen.

9. **Naturnaher Grünstrukturen**  
Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird empfohlen, geeignete, naturnaher Grünstrukturen einzuplanen, bspw. durch Errichtung von Biotopstrukturen auf Rest- und Kleinflächen.

10. **Stellplatzsatzung**  
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Rüsselsheim am Main, soweit keine Abweichung in der Planzeichnung bzw. in den textlichen Festsetzungen / bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen wird.

11. **Versickerung des Niederschlagswassers**  
Die Mächtigkeit des Sickerarraums zur Versickerung des Niederschlagswassers sollte, bezogen auf den höchsten gemessenen Grundwasserstand, mindestens 1 m betragen. Die Klärung der Zulässigkeit einer Versickerung von Niederschlagswasser ist dem entsprechenden Verfahren vorbehalten. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau zu beantragen.

12. **Gutachten**  
Folgende themenrelevante Gutachten können im Fachbereich Umwelt und Planung Bereich Stadtplanung eingesehen werden:  
- Hydrologisches Gutachten „Bemessungsrundwasserstände in Rüsselsheim“ Brandt-Gerdes-Sitzmann Umweltplanung GmbH, Darmstadt, Dat.: März 2006

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main  
Rüsselsheim am Main, den ..27.11.2020..  
.....gez. Bausch.....  
Oberbürgermeister

**Ausfertigung**  
Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von der Stadtverordnetenversammlung am **22.10.2020** beschlossenen Bebauungsplanung – Änderung Nr. 72/9 „Im Hasengrund, 9. Änderung“ bestehend aus der Planzeichnung, der Legende zur Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main  
Rüsselsheim am Main, den ..27.11.2020..  
.....gez. Bausch.....  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Bereithaltung zur Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Rüsselsheimer Echo und Main-Spitze am ..03.12.2020..

**Rechtsverbindlich am ..03.12.2020.**

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main  
Rüsselsheim am Main, den ...03.12.2020..  
.....gez. Kohmann.....  
Fachbereichsleitung

Verbindliche Bauleitplanung

**Bebauungsplan-Änderungsverfahren Nr. 72/9 „Im Hasengrund, 9. Änderung“**

Stadt Rüsselsheim am Main  
FB Umwelt und Planung  
Bereich Stadtplanung  
65428 Rüsselsheim am Main

**rüsselsheim am main**

**Verfahrensübersicht**

**Übereinstimmungsvermerk**  
Die Plangrundlage bezüglich der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters mit Stand vom September 2019 überein.

**Bearbeitung der vorliegenden Planfassung**  
Fachbereich Umwelt und Planung  
Bereich Stadtplanung  
Rüsselsheim am Main, den ..27.11.2020.....  
.....gez. Kohmann.....  
Fachbereichsleitung

**Aufstellungsbeschluss**  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung der Bebauungsplanung – Änderung Nr. 72/9 am **13.12.2018**.  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB im Rüsselsheimer Echo und Main-Spitze am **24.01.2019**.  
Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main  
Rüsselsheim am Main, den ..27.11.2020.....  
.....gez. Kraft.....  
Stadttr

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**  
Stellvertreter Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Auslegungsfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss am **21.04.2020** und darauffolgende Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung am **25.06.2020**.  
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Main Spitze und im Rüsselsheimer Echo am **04.05.2020**.  
Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom **12.05. bis 30.06.2020**.  
Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am **05.05.2020**.

**Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Durchführung der öffentlichen Auslegung am **25.06.2020**.  
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Main Spitze und im Rüsselsheimer Echo am **04.05.2020**.  
Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit /öffentliche Auslegung des Bebauungsplanung-Änderungsentwurfs mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Fachbereich Umwelt und Planung, Bereich Stadtplanung, in der Zeit vom **12.05. bis 30.06.2020**.

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main  
Rüsselsheim am Main, den ..27.11.2020..  
.....gez. Kraft.....  
Stadttr

**Satzungsbeschluss**  
Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am **22.10.2020**.  
Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main  
Rüsselsheim am Main, den ..27.11.2020..  
.....gez. Bausch.....  
Oberbürgermeister

**Ausfertigung**  
Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von der Stadtverordnetenversammlung am **22.10.2020** beschlossenen Bebauungsplanung – Änderung Nr. 72/9 „Im Hasengrund, 9. Änderung“ bestehend aus der Planzeichnung, der Legende zur Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main  
Rüsselsheim am Main, den ..27.11.2020..  
.....gez. Bausch.....  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Bereithaltung zur Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Rüsselsheimer Echo und Main-Spitze am ..03.12.2020..

**Rechtsverbindlich am ..03.12.2020.**

Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main  
Rüsselsheim am Main, den ...03.12.2020..  
.....gez. Kohmann.....  
Fachbereichsleitung

Verbindliche Bauleitplanung

**Bebauungsplan-Änderungsverfahren Nr. 72/9 „Im Hasengrund, 9. Änderung“**

Stadt Rüsselsheim am Main  
FB Umwelt und Planung  
Bereich Stadtplanung  
65428 Rüsselsheim am Main

**rüsselsheim am main**